

77. Ist auf einem Fund im Abort eines Gasthauses der § 978 BGB. anzuwenden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1923 i. S. R. L. G. m. b. H. (Rl.)
w. Frau R. (Befl.). VII 256/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 20. März 1921 suchte die Beklagte, nachdem sie in der Gastwirtschaft der Klägerin zu Mittag gegessen hatte, kurz vor ihrem Fortgange den dortigen Damenabort auf. Am Fußboden des Aborts fand sie ein Schmuckstück, Halskette mit Anhänger, liegend, das sie mit sich nahm. Die Klägerin fordert mit der Klage die Herausgabe des Schmuckstücks.

Sie wurde in allen Instanzen mit ihrem Ansprüche abgewiesen.
Aus den Gründen:

... (Nach Darlegung, daß sich die Klägerin nicht auf den § 861 BGB. berufen darf, wird ausgeführt:)

Aber auch aus der fundrechtlichen Vorschrift des § 978 BGB., auf die sich die Klägerin ferner zu stützen versucht, läßt sich ihre Klage nicht rechtfertigen. Die Tragweite dieser Vorschrift ist stark umstritten. Eine Reihe angesehenen Rechtslehrer und in der Rechtsprechung namentlich das Oberlandesgericht in Hamburg (O. G. Bd. 14 S. 81) und das preuß. Oberverwaltungsgericht (Entsch. Bd. 72 S. 265) sind für eine weite Deutung des Ausdrucks „Verkehrsanstalt“ im Sinne des § 978 eingetreten. Auf dem Boden dieser Anschauung werden unter dem bezeichneten Ausdruck meistens alle Anstalten begriffen, in deren Räumen ein erheblicher Verkehr des Publikums stattfindet, zum Teil (vgl. namentlich Schneidert in Hirths Annalen 1904 S. 231) wird die Einschränkung beigelegt, die Anstalt müsse zur Ermöglichung oder Erleichterung der Erlebigung von Geschäften des täglichen Lebens er-

richtet sein. Im Sinne dieser Einschränkung wäre die Gastwirtschaft der Klägerin den Verkehrsanstalten des § 978 nicht zuzuzählen. Dies kann indes beiseite bleiben. Denn in dem erwähnten Urteile des Oberverwaltungsgerichts ist nachgewiesen, daß jene Einschränkung zureichender Begründung entbehrt. Im Gegensatz zu den beiden bisher berührten Auffassungen verstehen Bland (§ 978 Anm. 15) und andere unter „Verkehrsanstalt“ nur Anstalten, die ihrer Bestimmung nach Beförderungsmittel verwenden, also Transportanlagen. Dieser engeren Deutung schließt sich der erkennende Senat an.

Wie zuzugeben ist, haben sich die Motive zum I. Entwurf des BGB. für eine Auslegung der Bestimmung im weiteren Sinne, sei es die vorstehend an erster oder an zweiter Stelle angegebene, ausgesprochen. Aus den bei Bland a. a. O. behandelten gesamten Vorarbeiten ergibt sich indes, daß die Entstehungsgeschichte des Gesetzes im ganzen eher für die hier vertretene enge Auslegung spricht. Hiervon kann aber auch abgesehen werden. Entscheidend ist der Inhalt der Gesetz gewordenen Bestimmungen. Hier weist das Gesetz mit seiner Betonung des Begriffs „Verkehr“, der an sich „räumliche Fortbewegung von Personen und Sachen“ bedeutet, in den Worten „einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt“ unzweideutig auf Anstalten hin, deren bestimmungsmäßiger Zweck auf Beförderung von Personen oder Sachen gerichtet ist. Für solche enge Auslegung spricht auch, daß § 978 den Charakter einer Ausnahmvorschrift hat, daß eine ausdehnende Deutung der Vorschrift der Schwierigkeit unterliegt, eine sichere, einwandfreie Grenze zu finden, und jedenfalls zu einer Zersplitterung der Fundbehandlung führt, die den berücksichtigungswerten Interessen der Verlierer nicht entspricht. Dabei ist beachtlich, daß im Falle des § 978 dem Finder kein Anspruch auf Finderlohn gewährt wird, und demgemäß eine Neigung zum Finden vielfach abgeschwächt sein wird (vgl. auch Strauß, Rechtsverhältnis am Fund S. 63). Aus diesen Gründen ist mit den Vorinstanzen § 978 auf den Fund im Abort einer Gastwirtschaft für unanwendbar zu erachten. . . .